

anomale Geistesverfassung S. 372). Auch den in dem Kapitel „Sexuelle Perversionen“ vertretenen Auffassungen wird man vom gerichtsärztlichen Standpunkt aus nicht folgen können, werden doch die sexuellen Abirrungen schlechthin als krankhaft und einer Heilung zugänglich bezeichnet. Eine gewisse Widersprüchlichkeit ist gerade in diesem Kapitel enthalten, wenn anfangs ausgeführt wird, es handle sich hierbei vorwiegend um erworbene Haltungen, während später bei der Besprechung einzelner Abartigkeiten davon die Rede ist, daß sie angeboren bzw. anlagebedingt seien. — Wenn es, wie abschließend bemerkt wird, das Anliegen des Autors war, aufklärend zu wirken, so muß es seine Absicht gewesen sein, sich zumindest auch an die Jugend zu wenden. Gerade bei dieser aber, das muß vom ärztlich-psychologischen Standpunkt aus gesagt werden, ist das Buch geeignet, Verwirrung zu stiften, weshalb eine Empfehlung in dieser Hinsicht nicht ergehen kann. Dem wachen und aufgeschlossenen Erwachsenen aber bietet es keine Grundlage zu neuen Erkenntnissen.

B. GUMBEL (Mainz)

Joachim Gerchow: Neue Ergebnisse über die Bedeutung soziologischer, psychologischer und psychopathologischer Faktoren bei Inzesttätern der Nachkriegszeit. [Inst. f. gerichtl. u. sozial. Med., Univ., Kiel.] Mschr. Kriminalpsychol. 38, 168—183 (1955).

Es wurden 111 Inzestfälle untersucht, die in den Jahren 1945—1952 vor Gerichten in Schleswig-Holstein und Bremen verhandelt wurden. Die Täter wurden in Nichtsoldaten, ehemalige Soldaten und Heimkehrer mit mindestens 2jähriger russischer Gefangenschaft eingeteilt. Gegenüber der in der früheren Literatur beschriebenen Inzestgenese soll sich der Täterkreis jetzt in auffälliger Weise auf Personen mit primär unauffälliger Ausgangssituation erweitert haben. Für die Entgleisung dieser Täter sollen „erzwungene“ Beziehungsänderungen, Versachlichung der erotischen Kontaktnahme, Kontaktstörungen, schlechthin die Anpassung der vitalen Lebensbedürfnisse an zufällige äußere Gegebenheiten und z. T. auch dystrophiebedingte Potenzstörungen verantwortlich sein. Nach Meinung des Verf. gibt es keine „Sonderinkrimination“ für Rußlandheimkehrer, aber die komplexen Folgen der Kriegsgefangenschaft sollen bei relativ unauffälliger Ausgangssituation zum kriminogenen Faktor werden können. — Die Ausdehnung des § 173 StGB auf alle unter Familienmitgliedern verbotene sexuelle Beziehungen erscheint nach biologischen, psychologischen, soziologischen und psychopathologischen Gesichtspunkten berechtigt.

v. BROCKE (Heidelberg)

Ferdinando Antoniotti: Aspetti valutativi medico-legali della rottura imeneale. (Gerichtlich-medizinische Bewertung der [ärztlich gesetzten] Hymenverletzung.) [Ist. di Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Roma.] Zacchia 30, 361—370 (1955).

Anlässlich einer Speculumuntersuchung kam es bei einer jungen, intakten Frau zu einer Hymenalverletzung. Die 3 Tage später vorgenommene gerichtlich-medizinische Untersuchung ergab 3 Einrisse; einer davon reichte bis zur Scheidenschleimhaut. Der Fall gibt dem Verf. Veranlassung zu Überlegungen über die Rechtsnatur einer solchen Verletzung unter Berücksichtigung der italienischen Literatur. Strafrechtlich könnte von einer Körperverletzung nur gesprochen werden, wenn als Folge ein Krankheitszustand eingetreten wäre. Ausgeschlossen wäre es, in einem solchen Fall von einem Verlust oder einer Dauerschädigung eines Organs zu sprechen (Art. 583 des ital. StGB). Über die Haftung des Arztes im Rahmen des Obligationenrechtes hat ausschließlich der Richter zu bestimmen; Probleme gerichtlich-medizinischer Art ergeben sich hier nicht.

SCHWARZ (Zürich)

Erbbiologie in forensischer Beziehung

● **Handbuch der speziellen pathologischen Anatomie und Histologie.** Hrsg. von O. LUBARSCH †, F. HENKE † u. R. RÖSSLE †. Bd. 13: Nervensystem. Hrsg. von W. SCHOLZ. Teil 4: Erkrankungen des zentralen Nervensystems. Bearb. von G. BIONDI u. a. Berlin-Göttingen-Heidelberg: Springer 1956. X, 947 S., 451 Abb. u. 5 Taf. Geb. DM 294.—.

H. Jacob: Mongolismus. S. 82—98.

● **Bernhard de Rudder, Ingrid Moll und Ingeborg Pohl: Über die Häufigkeit gewisser „Stigmen“ und einen Status degenerativus beim Menschen.** (Akad. d. Wiss. u. d. Lit., Abh. d. Math.-naturwiss. Kl. Jg. 1955, Nr. 1.) Mainz: Akad. d. Wiss. u. d. Lit. 1955. 10 S. DM 1.20.

Wertvoll an der vorliegenden Untersuchung ist die Untermauerung durch das große und darum überzeugende Zahlenmaterial. Verff. haben 17 200 gesunde Schulkinder der Stadt Frank-

furt hinsichtlich 37 verschiedener Merkmale kleiner Bildungsanomalien und einiger sichtbarer oder auch durch die Anamnese deutlich gewordenen krankhaften Veränderungen untersucht; dabei haben sie feststellen können, daß zwei bisher anscheinend nicht miteinander verbundene Formenkreise (Platt-, Knick- und Spreizfuß) (anatomische Anomalien an Auge, Ohrmuschel, Gaumen, Kiefer, Zunge und 5. Handskelettrahl) in gewisser Beziehung zueinander stehen. Gewisse Rückschlüsse daraus werden weitere Untersuchungen bringen; die derzeitigen Ergebnisse jedenfalls bieten zumindest neue Forschungsmöglichkeiten und erste vorsichtige Schlußfolgerungen.

WAGNER (Mainz)

Toyaji Matsukura und Mitihiko Matsu-ura: Studies on the inheritance of fingerprints (report IX). On the "Index of affinity between parents and children (Ueno)", concerning the inheritance in the direction of fingerprintpattern. (Erbstudien an Fingerabdrücken [9. Bericht]. Zum Verwandtschaftsindex zwischen Eltern und Kindern [nach UENO] auf Grund der Vererbung der Musterrichtung.) [Dep. of Med. Jurisprudence, School of Med., Tokushima Univ., Tokushima.] *Shikoku Acta med.* 7, 1—7 mit engl. Zus.fass. (1955) [Japanisch].

Die Fingerabdrücke von 1608 Personen beiderlei Geschlechts (aus 393 japanischen Familien) werden statistisch und genealogisch untersucht. Entsprechend dem Vorschlag von UENO sind dabei typologisch nur Bogen(B)-, Radial(R)- und Ulnar(U)muster unterschieden worden, die Wirbel werden (nach Lage der Triradien) diesen Musterarten zugeschlagen; aus der Häufigkeitsverteilung dieser Muster bei Kindern und Eltern wird dann ein „Verwandtschaftsindex“ zu bestimmen versucht. Aus den durch zahlreiche Tabellen erläuterten Aufgliederungen geht z. B. hervor, daß bei den Untersuchten U in 57%, B in 34% und R in 9% vorhanden sind, wobei am häufigsten U auf dem 5., B auf dem 1. und R auf dem 2. Finger vorliegen. Bei dem Vorhandensein bestimmter Mustertypen auf den Fingern der Eltern wiegen entsprechende Muster bei den Kindern vor; haben etwa beide Eltern U, dann haben 75% der Kinder U, 21% B und 4% R usw. Die Häufigkeit der auf jedem einzelnen Finger der Kinder bei entsprechender Elternkombination gefundenen Muster wird durch eine Zahl (q) ausgedrückt; diese wird dann jeweils durch die Häufigkeit der im Gesamtmaterial auf den einzelnen Fingern gefundenen U-, B- und R-Häufigkeiten (= Q) geteilt; aus dem Verhältniswert q/Q wird der Verwandtschaftsindex und aus der Gesamtsumme q/Q der 10 Finger dann der „Gesamt-Verwandtschaftsindex“ errechnet. Im gleichzeitigen Vergleich von Eltern mit ihren eigenen Kindern und mit Kindern anderer Eltern wird dann erschlossen, daß dieser letztgenannte Index eine hohe Wahrscheinlichkeit der Elternschaft bedeute, wenn er bei einem Kinde 12 beträgt; ist er dagegen unter 9, dann sei die entsprechende Wahrscheinlichkeit gering, während die zwischen 9 und 12 liegenden Indexwerte für die Abstammungsprüfung nicht sicher genug seien.

SCHAEUBLE (Freiburg)

Blutgruppen, einschließlich Transfusion

● **F. Pietrusky: Das Blutgruppengutachten. Ausführungen zu seinem Verständnis und seiner Bewertung für Juristen, Kriminalisten und Jugendämter.** 2. erw. Aufl. München u. Berlin: C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung 1956. 57 S. DM 3.50.

Die zweite Auflage dieser Darstellung ist ergänzt durch Bemerkungen über das Blutgruppensystem K, Fy, Le, Jk (Kidd), Lu und P. Bezüglich der Eigenschaften CDE/cde stellt sich Veri. auf den Standpunkt, daß bei einem Ausschluß: Kind cc, Mann CC und umgekehrt hinsichtlich der Sicherheit eine offenbare Unmöglichkeit vorliegt, bei anderen C-Ausschlüssen wegen der Möglichkeit des Vorliegens einer Abart von C^w (C, C^u usw.) jedoch noch nicht, es sei denn, daß bei beiden Eltern des Mannes die Kombination Cc × Cc besteht. Auch bei Ausschlüssen auf Grund der Eigenschaften D und E ist nach Meinung des Verf. nach dem gegenwärtigen Stande der Forschung ein Ausschluß als offenbar unmöglich noch nicht zu verantworten. Die preiswerte Monographie wird angesichts der Klarheit der Ausführungen bei Juristen, Medizinern und Berufsvormündern viel Anklang finden.

B. MUELLER (Heidelberg)

Kichiro Okada: Serological studies of the so-called blood group enzymes. (Serologische Studien über das sogenannte Blutgruppenenzym.) *Jap. J. Legal Med.* 9, 508—530 u. engl. Zus.fass. 530—531 (1955) [Japanisch].

Bei seinen Untersuchungen fand Verf., daß die Menge des Blutgruppenenzyms im menschlichen Speichel proportional mit der Anzahl der Bakterien im Speichel wechselt. In Leber-